

481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (317 der Beilagen): Siebente Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied seit 12. November 1959 an.

Durch den Beschluß des GATT-Rates vom 2. Dezember 1970 wurde die provisorische Mitgliedschaft Tunesiens bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft bzw. bis längstens 31. Dezember 1971 verlängert.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Deklaration hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf Tunesien anzuwenden sind; die Niederschrift darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungs-

gesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1964, abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1971 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Siebenten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (317 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 21. Juni 1971

Adam Pichler
Berichterstatler

Ing. Karl Hofstetter
Obmann